

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG



Masterstudiengang Logopädie

Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo)
Pädagogische Hochschule Weingarten (PHW)
Mai 2026

Inhalt

Art. 1.	Geltungsbereich.....	3
Art. 2.	Zweck der Prüfung.....	3
Art. 3.	Hochschulgrad	3
Art. 4.	Zulassung	3
Art. 5.	Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
Art. 6.	Studienberatung	4
Art. 7.	Studiengangsleitung	4
Art. 8.	Prüfungskommission	4
Art. 9.	Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen.....	5
Art. 10.	Masterprüfung	5
Art. 11.	Studienleistungen und Modulprüfungen	6
Art. 12.	Masterarbeit	6
Art. 13.	Leistungsbeurteilung bzw. Ermittlung der Noten	7
Art. 14.	Ermittlung der Gesamtnote	8
Art. 15.	Wiederholung von Prüfungsteilen	8
Art. 16.	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	9
Art. 17.	Versäumnis/Rücktritt	10
Art. 18.	Täuschung, Ordnungsverstoss.....	11
Art. 19.	Ungültigkeit der Prüfung	12
Art. 20.	Einsicht in die Prüfungsakte	12
Art. 21.	Rekurs.....	12
Art. 22.	Zeugnis.....	12
Art. 23.	Bekanntmachungen der Prüfungskommission.....	13
Art. 24.	Inkraftsetzung.....	13

Art. 1. Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für den konsekutiven Master Logopädie. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.
- (2) Der Masterstudiengang erfüllt die Voraussetzungen für den Hochschulabschluss eines Master of Science (M. Sc.) und die Erteilung des entsprechenden Zeugnisses.

Art. 2. Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Fachbereich Logopädie. Er schliesst mit einer Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

Art. 3. Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) als Joint Degree verliehen. Darüber stellen die Hochschule für Logopädie Ostschweiz (Schweiz) und die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) gemeinsam eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus (Beilage 1 – Beispiel für die deutsche Urkunde).

Art. 4. Zulassung

Fragen der Zulassung zum Studiengang Master Logopädie regelt die Zulassungsordnung der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Art. 5. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt einschliesslich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Die maximal mögliche Studiendauer liegt bei acht Semestern Vollzeitstudium. Bei Überschreitung erfolgt eine Exmatrikulation. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich ist, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die Prüfungskommission ihm/ihr zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer

verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (3) Studienleistungen, Studien begleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS-P entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-P. Es sieht einen Workload von 3600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und Praxisanteile unterteilt ist. Eine Übersicht über den Workload der Studierenden findet sich in Beilage 2 (Modulübersicht).
- (4) Der Masterstudiengang Logopädie ist in vier Kompetenzbereiche gegliedert. Die Kompetenzbereiche umfassen insgesamt 6 Module (vgl. Beilage 3): ein Modul Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ), ein Modul Lehrdidaktik, ein Modul Supervision und Beratung im Berufsfeld Logopädie, ein Modul Interessengeleitete Vertiefung und weiter ein Praxis- sowie ein Mastermodul (Masterthesis).
- (5) Die Lehrveranstaltungen bauen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen aufeinander auf. Insbesondere die Module zu den Forschungsmethoden müssen zwingend vor dem Praxissemester und dem Verfassen der Masterarbeit absolviert werden.
- (6) Das Praxismodul umfasst das dritte Semester und wird inhaltlich mit konkreten Forschungs- und Lehraufgaben sowie einer individuell gewählten logopädischen Vertiefung versehen.
- (7) Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden im Sinne des Mutterschutzgesetzes und der Fristen der gesetzlichen Elternzeit besondere Schutzbestimmungen und daraus folgend flexible Fristen bezüglich Dauer des Studiums eingeräumt. Auf begründeten Antrag kann durch die Prüfungskommission eine Studienunterbrechung von maximal zwei Semestern gewährt werden.

Art. 6. Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die Studienberatung der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) sowie der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangsleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

Art. 7. Studiengangsleitung

Die Studiengangsleitung besteht aus einem kooperativen Leitungsteam mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und einem Vertreter/einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Art. 8. Prüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Studiengangsleitungen und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer aus dem Studiengang zusammen.

- (2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingehalten werden. Die Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) führt die Prüfungsakten.
- (3) Die Prüfungskommission beschliesst über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind im Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Prüfungskommission tagt mindestens einmal im Semester.

Art. 9. Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen

- (1) Die Prüfungskommission bestellt i.d.R. Dozierende, Privatdozierende und Akademische Mitarbeitende des Studiengangs als Prüferinnen bzw. Prüfer. In begründeten Ausnahmefällen können Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch die Prüfungskommission ein Erstgutachter/eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter/die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er/Sie ist an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) oder der Pädagogischen Hochschule Weingarten festangestellt. Der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können ohne Rechtsanspruch in einem formlosen Antrag Gutachter/Gutachterinnen für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen.

Art. 10. Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend Art. 13 und 14 bewertet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 («ausreichend») benotet bzw. als «bestanden» (vgl. Praxismodul) bewertet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit errechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der insgesamt vier Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 («ausreichend») benotet bzw. bestanden wurde (vgl. Praxismodul).
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für die erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen (Ausnahme: Praxismodul) und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen ECTS-P. gewichtet: Die Note für die Masterarbeit wird mit dem Faktor 30, die Note für eine studienbegleitende Modulprüfung wird mit dem entsprechenden ECTS-Faktor (vgl. Tabelle unter Art. 14) gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend Art. 14.

Art. 11. Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche oder der/die verantwortliche Dozierende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend Art. 13 und der entsprechenden ECTS-P. aus.
- (2) In den Forschungsanteilen weist der Studierende/die Studierende nach, dass er/sie in einem spezifischen Feld der Logopädie vertiefte Erfahrungen gesammelt hat. Von den zuständigen Dozierenden werden als Studienleistungen Forschungsaufgaben gestellt, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die hinreichende Bearbeitung dieser Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.
- (3) Auch in Lehrveranstaltungen ohne Forschungsbezug werden durch die Dozierenden Studienleistungen festgelegt, deren hinreichende Bearbeitung Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung sind.
- (4) Die Erfüllung des Praxismoduls wird nicht benotet, sondern nur als «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet. Grundlage dafür sind die dafür formulierten Voraussetzungen.
- (5) Der zuständige Dozent/die zuständige Dozentin beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.

Art. 12. Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäss eingeschrieben ist und die Prüfung im Forschungsmodul (vgl. Beilage 3) bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vor der Prüfungskommission bekanntzugebenden Frist am Ende des Herbst- bzw. Wintersemesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschliessen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Prüfungskommission.
- (3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (4) In der Masterarbeit weist der Student/die Studentin nach, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit im Fachbereich Logopädie (mit Blick entweder auf die pädagogische oder die medizinische Ausrichtung) durchzuführen sowie die Ausführung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen und schriftlich zu reflektieren.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie der Student/die Studentin selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines Textes nicht angemasst und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat. Der Einsatz von KI-gestützten Hilfsmitteln wird angegeben und über die Zitation deren Herkunft sowie Eingabebefehle kenntlich gemacht.
- (7) Die Masterarbeit ist an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz im Sekretariat sowie im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in zwei Exemplaren in schriftlicher Form sowie in

digitaler Form per Mail als pdf abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist im Sekretariat der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) sowie im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Gutachtenden geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Sie haben die Arbeit i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe zu benoten.

Art. 13. Leistungsbeurteilung bzw. Ermittlung der Noten

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 6 bis 1 (Notensystem in der Schweiz) bzw. mit den Noten 1-5 (Notensystem in Deutschland) oder mit den Prädikaten «bestanden» – «nicht bestanden». Für die Studierenden gilt jeweils das Notensystem des Landes in dem sie primär immatrikuliert sind.
- (2) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschliesslich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Benotung der Prüfungsleistungen sowie die dafür berechneten Leistungspunkte sind in einem Notenprotokoll festzuhalten, der von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachtenden ebenfalls zu unterzeichnen sind. Können sich die beiden Gutachtenden nicht auf eine Note einigen, so setzt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Gutachtenden die Note fest.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis spätestens acht Wochen nach deren Abgabe zu benoten.
- (5) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind in der Schweiz Halbnoten (z.B. 6.0 – 5.5 – 5.0) möglich. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (6) Im Zeugnis werden jeweils die Noten entsprechend der Vorgaben in (1) angeführt. Eine Entsprechung der Noten im Schweizer bzw. deutschen System gibt folgende Tabelle.

Zwischennote	Notensystem CH (hlo)	Notensystem D (PHW)	Bezeichnung
6.0 – 5.75	6.0	1.0-1.3	ausgezeichnet
5.25 – 5.74	5.5	1.3-1.7	sehr gut
4.75 – 5.24	5.0	2.0-2.3	gut
4.25 – 4.74	4.5	2.7-3.3	befriedigend
3.75 – 4.24	4.0	3.7-4.0	genügend/ausreichend
unter 3.74	3.5	4.3-5.0	nicht ausreichend

Art. 14. Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistung	ECTS-P	Gewichtungsfaktor
Forschungsmethoden	Referat, benotet	25	25
Lehrdidaktik	Unterrichtseinheit inkl. Vorbereitung und Reflexion, unbenotet	15	0
Beratung und Supervision	Portfolio schriftlich, benotet	10	10
Interessengeleitete Vertiefung	Forschungsarbeit, benotet	10	10
Praxismodul	Präsentation, benotet	30	30
Mastermodul	Masterarbeit, Kolloquium, benotet	30	30

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder benoteten Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 105: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 105 = \text{Endnote}$.

Dabei gilt für die Absolventen und Absolventinnen der hlo: 6.0-5.75 (ausgezeichnet), 5.25-5.74 (sehr gut), 4.75-5.24 (gut), 4.25-4.74 (befriedigend), 3.75-4.24 (genügend), 1.0-3.74 (mangelhaft/ungenügend)

Und für die Absolventen und Absolventinnen der PH Weingarten: 1.00-1.50 mit Auszeichnung bestanden, 1.51-2.50 gut bestanden, 2.51-3.50 befriedigend bestanden, 3.51-4.00 bestanden.

(2) Im Zeugnis wird eine relative Note nach folgendem Modus vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10%	A	Excellent	Hervorragend
20%	B	Very Good	Sehr gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

Die relative Note wird erst vergeben, wenn die drei zurückliegenden Kohorten der gleichen Prüfungsordnung zusammen aus mindestens 50 Teilnehmern bestehen.

Art. 15. Wiederholung von Prüfungsteilen

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit «mangelhaft» benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, ist die Wiederholung des Leistungsnachweises in der gleichen Form zu erfolgen wie der nicht bestandene Leistungsnachweis. Der Student/die Studentin wird unmittelbar

nach der nicht bestanden Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei Nichtbestehen ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden und führt zum Studienausschluss.

- (4) Macht die Studentin / der Student glaubhaft, dass er/sie aus ihm/ihr nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm/ihr zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

Art. 16. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Schweiz oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) oder der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so bedeutsam sind, dass sie den Erfolg des Antragsstellers/der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

- (2) Ausserhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-P anerkannt werden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von ECTS-P in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk «bestanden» aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk «angerechnet» gekennzeichnet.

- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

Art. 17. Versäumnis/Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung wird mit der Note 3.5 (Notensystem Schweiz) bzw. 5.0 (Notensystem Deutschland) («mangelhaft») als nicht bestanden benotet, wenn die Studentin / der Student ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er/sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin / des Studenten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ein reines Arbeitsunfähigkeitszeugnis erfüllt die Anforderungen an diesen Nachweis nicht. Das Attest muss die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen enthalten. Zu spät eingereichte ärztliche Atteste (u.a. nach Beginn der Prüfung) werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- (3) Wird aus medizinischen Gründen ein Gesuch um Verschiebung von Prüfungen gestellt, ist dieses gemeinsam mit einem ärztlichen Attest einzureichen, die in Absatz 2 genannten Anforderungen an das Attest gelten entsprechend. Dies gilt auch für ein allfälliges zweites Verschiebungsgesuch. Bei einem dritten Verschiebungsgesuch hat sich die Studentin bzw. der Student einer durch die Hochschule vorgegebenen vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird daraufhin eine Prüfungsunfähigkeit aus medizinischer Sicht mittels ärztlichen Attests bestätigt, gilt die Studentin bzw. der Student als entschuldigt. Bei einer andauernden ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit ist durch eine vertrauensärztliche Untersuchung abzuklären, ob die Voraussetzungen für ein Studium weiterhin gegeben sind.
- (4) Die vertrauliche Behandlung der eingereichten ärztlichen Atteste wird gewährleistet. Es werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Rechtsgleichheit folgende ärztliche Atteste nicht akzeptiert, die:
 - a) die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankschreibung nicht explizit ausweisen,
 - b) die von einer Person aus dem eigenen und engeren Familienkreis ausgestellt wurden,
 - c) die rückwirkend ausgestellt wurden,
 - d) die primär «gemäss Angaben des Patienten» (u.a. Medgate Telearzt) ausgestellt wurden.

- (5) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Studentin / des Studenten wird der Abgabetermin nach Massgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

Art. 18 Täuschung, Ordnungsverstoss

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer oder die oder der Aufsichts-führende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Quellen einschliesslich Internetquellen unverändert oder abgewandelt wiedergegeben oder Quellen verwendet werden, ohne diese als solche kenntlich zu machen (Plagiat, Nutzung von KI). Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung in Gänze oder in Teilen bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde. Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung oder Täuschungsversuch zu werten.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäss Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nicht-bestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie oder er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Ordnungsverstoss nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Art. 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (Art. 18) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin / der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für «nicht bestanden» erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin / der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die Studentin / der Student ist vor einer Entscheidung durch die Prüfungskommission zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für «nicht bestanden» erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Art. 20 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Studentin / dem Studenten wird nach der bestandenen Masterprüfung innerhalb von sechs Monaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Art. 21 Rekurs

- (1) Für Studierende der hlo gilt, dass gegen Entscheide der Zulassungs- und Prüfungsinstanzen der von der hlo verantworteten Module innerhalb von vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden können. Der Rekurs ist dem Rektorat der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) zuhanden der zuständigen Rekurskommission der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL) einzureichen.
- (2) Die Rekurskommission erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid. Sie urteilt abschliessend.

Art. 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (vgl. Beilage 1).
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

Art. 23 Bekanntmachungen der Prüfungskommission

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master Logopädie ist an der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und der Pädagogischen Hochschule Weingarten bekannt zu machen.

Art. 24 Inkraftsetzung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dem 30. September 2026 aufgenommen haben.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 28. Mai 2025 tritt am Tag der Beschlussfassung dieser Ordnung ausser Kraft.

St.Gallen, den 15.05.2026

gez.

Prof. Dr. Andrea Haid

Rektorin hlo

Weingarten, den xx.06.2026

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer

Rektorin PH Weingarten